

Fortsetzung der Kitaschließung bis 15. Juni 2020

Notbetreuung wird fortgeführt Erweiterte Notbetreuung seit 27. April 2020

Aktuell ist kein erweiterter Regelbetrieb eingerichtet!

Stand: 15.05.2020

Seit 17. März 2020 ist der Betrieb an Kindertagesbetreuungseinrichtungen in Baden-Württemberg eingestellt, um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verzögern.

Nach Beschluss der Landesregierung (Corona-Verordnung – Corona VO) in der Fassung vom 9. Mai 2020 bleiben die Kindertageseinrichtungen weiterhin, mindestens bis zum 15. Juni 2020 geschlossen.

Die bestehende Notbetreuung, die in der eigenen Kindertageseinrichtung eingerichtet wurde, wird fortgeführt. Wie bisher ist diese für Kinder von Eltern bzw. Alleinerziehenden, die in kritischer Infrastruktur tätig sind.

Bisher gültige Kriterien nach der Corona VO in der Fassung vom 17. April 2020:

„(5) *Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,*

1. *die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder*
2. *die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.*

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. *die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,*
2. *die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,*
- 2a. *die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,*
3. *Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhömmlich gestellt werden,*

4. *Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,*
5. *Rundfunk und Presse,*
6. *Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,*
7. *die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie*
8. *das Bestattungswesen*

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche für die Notbetreuung lageangepasst festlegen.

Erweiterte Notbetreuung ab dem 27. April 2020:

Neu ist, dass nicht nur Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur arbeiten, Anspruch auf Notbetreuung haben, sondern grundsätzlich Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte beziehungsweise die oder der Alleinerziehende **einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz wahrnehmen und von ihrem Arbeitgeber als unabhömmlich gelten.**

Da der reguläre Kitabetrieb weiter untersagt ist, muss das Angebot aber weiterhin eine Notbetreuung bleiben und kann nicht für alle gelten. Aus Gründen des Infektionsschutzes umfasst die Erweiterung deshalb nur einen begrenzten Personenkreis. So müssen die Erziehungsberechtigten bzw. die oder der Alleinerziehende eine Bescheinigung über ihre Unabhömmlichkeit von ihrem Arbeitgeber vorlegen. Außerdem bedarf es der Erklärung beider Erziehungsberechtigten bzw. von der oder dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist. Auszug aus der Webseite des Kultusministeriums BW

Die Inanspruchnahme der erweiterten Notbetreuung ist nur möglich wenn auch diese Kriterien erfüllt sind und die Nachweise vorliegen:

➤ Bescheinigung des Arbeitgebers

von beiden Erziehungsberechtigten beziehungsweise von Alleinerziehenden über die Wahrnehmung eines präsenzpflichtigen Arbeitsplatzes außerhalb der Wohnung und eine Unabhömmlichkeitsbestätigung des Arbeitgebers gelten.

➤ Erklärung beider Erziehungsberechtigten oder der Alleinerziehenden

Dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

**Kinder, welche bereits die Notbetreuung in den kommunalen Einrichtungen besuchen, müssen nicht erneut angemeldet werden.
Geben Sie den Anmeldebogen in Ihrer Kindertageseinrichtung ab, dort wird diese gemeinsam mit dem Träger geprüft. Sie erhalten Rückmeldung über den Anspruch der Notbetreuung.**

Stand: 15.05.2020

**Anmeldung zur Notbetreuung
für die Brühler Kindertagesstätten**

- Im Rahmen der gebuchten Öffnungszeit -

Name/n: _____

Vorname/n: _____

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum des Kindes: _____

Kindertageseinrichtung: _____

Gruppe: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Beruf, Tätigkeit und Arbeitsplatz beider Erziehungsberechtigten oder Alleinerziehenden:

Erklärung beider Erziehungsberechtigten oder der Alleinerziehenden:

Wir versichern / ich versichere,

- dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
- dass mein Kind in keinem Kontakt zu einer infizierten Person steht oder stand, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- dass mein Kind keine Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweist.

Mit meiner / unserer Unterschrift bestätige/n ich / wir die Richtigkeit der Angaben. Die erforderlichen Nachweise des Arbeitgebers sind beigelegt.

Brühl, den _____

(Unterschrift / en)